

Auf Grund § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) sowie § 45 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) ist beabsichtigt

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Urselbaches in der Gemarkung der Stadt Oberursel (Taunus)

durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke sowie die Grenzen des Überschwemmungsgebietes zu ersehen sind, liegt vom

16. März 2022 bis zum 16. Mai 2022 einschließlich

im Rathaus der Stadt Oberursel (Taunus), Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung (Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 13.30 bis 18.00 Uhr), zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte zu den Unterlagen werden ausschließlich vom Regierungspräsidium Darmstadt erteilt.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die jeweiligen Hygienevorschriften (insbesondere die Gewährleistung des notwendigen Abstands) zu beachten. Derzeit wird um Terminabsprache unter der Telefonnummer 06171-502441 oder per E-Mail unter folgender Adresse: stadtentwicklung@oberursel.de gebeten. Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass das Rathaus derzeit nur noch mit 3G-Status und mit eigener FFP2 Maske betreten werden darf.

Die genannten Unterlagen können im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Oberursel (Taunus) unter folgender Adresse:

<https://www.oberursel.de/de/rathaus/buergerbeteiligung/offenlage-bplaene/>

eingesehen und heruntergeladen werden

Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf der Rechtsverordnung können bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei meiner Behörde, dem

**Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden**

vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem Hessischen Wassergesetz ergibt, welche Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten verboten sind bzw. einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen.

Wiesbaden, den 22.02.2022

Im Auftrag
Alfred Borrmann

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
IV/WI-41.2-79 b 03**

Wird hiermit bekannt gemacht.

Oberursel (Taunus), den 03.03.2022

Der Magistrat
Im Auftrag

Stephan